

**Antragsteller** AEZ Planungs GmbH & Co. KG  
Straße des Friedens 34c  
06682 Teuchern

**Vorhaben** Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA),  
Rückbau von 2 WEA im Vorranggebiet XXIV „Vier Berge-  
Teucherner Land“ und Rückbau von 4 WEA außerhalb des VRG

**AZ UVP:** UVP/9/2021

**Vorprüfung:** gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls  
Änderung einer Windfarm im Vorranggebiet für die Nutzung der  
Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten  
(VRG) Nr. XXIV „Vier Berge – Teucherner Land“ im BLK

### Angaben zu den neuen Anlagen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Typ Enercon	Nabenhöhe in m	Rotordurch- messer in m	Gesamthöhe in m
WEA 02	Prittitz	5	42/1	E 138 EP3 E3	160,00	138,60	229,30
WEA 08	Gröbitz	6	55	E 115 EP3 E3	149,00	115,70	206,85
WEA 11	Gröbitz	6	23/1	E 115 EP3 E3	149,00	115,70	206,85
WEA 14	Krauschwitz	1	48	E 138 EP3 E3	160,00	138,60	229,30
WEA 17	Nessa	4	84/1	E 138 EP3 E3	160,00	138,60	229,30

### Angaben zu den rückzubauenden Anlagen

Bezeichnung	Rückbaufläche	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert	Anlagenstandort
WEA G3	2.000 m <sup>2</sup>	32705805,86 / 5668882,78	innerhalb VRG Vier Berge
WEA G4	1.320 m <sup>2</sup>	32705817,34 / 5668644,10	innerhalb VRG Vier Berge
WEA O/S 14	3.775 m <sup>2</sup>	32704125,71 / 5664296,41	außerhalb VRG Vier Berge
WEA O/S 15	1.300 m <sup>2</sup>	32705246,60 / 5664063,17	außerhalb VRG Vier Berge
WEA 4.9	2.800 m <sup>2</sup>	32709316,66 / 5668648,31	außerhalb VRG Vier Berge
WEA 6.1	2.200 m <sup>2</sup>	32706461,79 / 5671794,07	außerhalb VRG Vier Berge

**Datum der Abwägung**

**14.06.2022**

### Beschreibung des Vorhabens

Der Gesetzgeber hat durch seine Gesetzgebung zum Ausdruck gebracht, dass der Einsatz erneuerbarer Energien zum Klima- und Umweltschutz vorrangig zu betreiben ist. Damit kommt der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern eine besondere Bedeutung zu. Dies schlägt sich auch im Regionalen Entwicklungsplan durch die Ausweisung von Windvorrang- bzw. von Windeignungsgebieten nieder. Der Antragsteller plant die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen sowie den Rückbau von 2 WEA im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten XXIV „Vier Berge-Teucherner Land“ Vorranggebiet (VRG) und 4 WEA außerhalb des Windvorranggebietes innerhalb Sachsen-Anhalt.

Auszug aus GIS (BLK)



#### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Bezüglich es o.g. Vorhabens bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Einwände. Das Vorhaben führt somit aus Sicht der Denkmalpflege zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

#### ***Ergebnis aus der Stellungnahme:***

***keine UVP erforderlich***

#### Hinweis

Ich verweise jedoch darauf, dass im Zusammenhang mit den geplanten Erdarbeiten archäologische Belange berührt werden. Der Standort der WEA befindet sich innerhalb einer ausgedehnten prähistorischen Siedlungslandschaft. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde ist zu beantragen.

#### **Untere Landesentwicklungsbehörde**

Die Städte Weißenfels und Naumburg als die angrenzenden Mittelzentren sind mit in die Betrachtungen einzubeziehen.

Teuchern ist entsprechend des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Halle als Grundzentrum (REP 5.2.19Z) ausgewiesen und hat die damit zugewiesenen Funktionen wahrzunehmen.

Der zu beurteilende Bereich befindet sich im ländlichen Raum mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen (REP 5.1.3.2).

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurde von einem zum Zeitpunkt der Aufstellung des REP (bis 2010) marktüblichen Rotordurchmesser von 65 bis 66,80 m und daraus resultierend von einer bedeutend niedrigeren Gesamthöhe der Anlagen ausgehend eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) im Rahmen der Aufstellung des REP vorgenommen. Diese SUP beinhaltete keine Umweltprüfung für die heute gängigen Höhen, also auch nicht für die hier beantragten Höhen von 206,0 bis 229,30 m. Der Einfluss der Anlagenhöhe ist im Genehmigungsverfahren nach BImSchG durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abzuklären.

Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

#### **Untere Wasserbehörde**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers sind durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen.

Es sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete oder Risikogebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG von den Planungen betroffen.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

#### **Untere Naturschutzbehörde**

Es liegt die Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG - Stand 05. November 2021, erstellt durch Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation, vor.

Es sollen 5 Windenergieanlagen in dem bestehenden Windpark Vier Berge- Teucherner Land (Vorranggebiet XXIV) mit 108 Anlagen errichtet und im Gegenzug im Burgenlandkreis 6 WEA zurückgebaut werden. Davon befinden sich 2 im VRG „Vier Berge – Teucherner Land“ und 4 außerhalb des VRG. Die aktuell beantragten Anlagen werden entsprechend der vorgelegten Unterlagen deutlich höher als der überwiegende Teil der Bestandsanlagen und der zurückzubauenden Anlagen.

Die Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls enthält die Aussage, dass eine hohe Betroffenheit der Schutzgüter „Flora/Fauna/Biodiversität“ und „Landschaftsbild“ ausgewiesen wird.

Der Gutachter gibt an, dass für die Ermittlung von Beeinträchtigungen der Fledermausfauna im Jahr 2018/19 an 4 WEA im Windpark ein Gondelmonitoring und 2020 Erfassungen im 3.000 m Radius, deren Ergebnisse in die Bewertung einfließen sollen, durchgeführt wurde.

Der Gutachter gibt hinsichtlich der Brutvögel an, dass 2020 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt worden ist, um die standortbezogenen Auswirkungen zu ermitteln. Weiterhin fasst der Gutachter zusammen, dass „auf der Grundlage der durchgeführten Einzelfalluntersuchungen zu Fortpflanzungs-, Ruhe-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungshabitaten prognostizierbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorliegen und ein mittleres bis hohes Konfliktpotential vorhanden“ ist.

Maßnahmen zur Minderung/Vermeidung der Beeinträchtigungen wurden zur Unterlage Errichtung und Betrieb von WEA im Vorranggebiet XXIV „Vier Berge -Teucherner Land“ Burgenlandkreis, Gemeinschaftsprojekt 4 – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG - Stand 05.11.2021, eingereicht.

Um das Konfliktpotential für Fledermäuse zu mindern, sind nächtliche Abschaltungen vorgesehen. Dabei wird der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ herangezogen. Die Maßnahme VASB4 – Nachtabschaltung der WEA beschreibt die Abschaltung nach den Parametern des Leitfadens und die Möglichkeit zur Durchführung eines freiwilligen Gondelmonitorings, um eine Konfiguration des festgelegten Abschaltalgorithmus zu ermöglichen.

Der Festlegung kann seitens der UNB nur bedingt gefolgt werden.

Entsprechend des Leitfadens ist „zugleich“ ein Gondelmonitoring durchzuführen, welches verpflichtend ist (vgl. S. 24).

Eine abschließende Beurteilung kann nämlich erst erfolgen, sobald die Windenergieanlagen stehen. Erst nach den erfassten Daten eines Gondelmonitorings an den jeweiligen Anlagen können erste artenschutzrechtliche Prognosen mit Rückschlüssen auf die Fledermäuse gezogen werden. Zudem ist ein Turmmonitoring an den neu zu errichtenden Anlagen durchzuführen. Dazu wird ein zweites Mikrofon am Turm etwa 10- 15 m unterhalb des tiefsten Streifpunkts der Rotorblätter angebracht (Turmmikrofon).

Auf dieser Höhe lässt sich eine deutlich höhere akustische Aktivität der Rauhautfledermaus messen als auf Gondelhöhe (Gondelmikrofon). Der akustische Erfassungsbereich beider Mikrofone überlappt sich hinsichtlich der Rauhautfledermaus nicht. Am Turmmikrofon zeigt sich unter anderem eine unterschiedliche saisonale und nächtliche Verteilung der Aktivitäten im Vergleich zum Gondelmikrofon. Die kombinierte Nutzung von Mikrofonen am Turm und im Gondelbereich könnte nach Expertenauffassungen die Entwicklung von Abschaltalgorithmen aus Sicht des Fledermausschutzes verbessern. (vgl. C. C. Voigt (Hrsg.), Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben, 2020.)

Die weiteren vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen zusätzlich zu reduzieren.

Der Gutachter gibt an, dass durch betriebsbegleitende artenschutzrechtliche Maßnahmen das mittlere bis hohe Konfliktpotential unterhalb der Signifikanzschwelle bleibt.

Die Aussage, dass „hier lediglich von einer geringen Zusatzbelastung des Landschaftsbildes auszugehen“ ist, kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden. Jedoch trifft der Gutachter die Festlegung, dass entsprechende Maßnahmen zur Kompensation des Landschaftsbildes in der fortführenden Planung getroffen werden. Der Festlegung kann gefolgt werden.

Der Gutachter fasst zusammen, dass durch die entsprechenden natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben.

Der Gutachter legt in der Zusammenfassung für diese Vorprüfung dar, dass in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben die prognostizierten Eingriffswirkungen im Sinne von Kapitel 3 BNatschG kompensierbar sind. Dieser gutachterlichen Aussage kann gefolgt werden. Einzelheiten zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft und in das Landschaftsbild fehlen in der Unterlage. Diese sind für die naturschutzfachliche Beurteilung spätestens im Genehmigungsverfahren nachzureichen.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Die Untersuchungsergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung und den Betrieb von 5 WEA und Rückbau von 6 WEA im Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie XXIV „Vier Berge – Teucherner Land“ wurden an Hand der immissionsschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien (Nr.2.2 der Anlage 2 zum UVPG) und der Schutzkriterien (Nr. 2.3 der der Anlage 2 zum UVPG) ausgewertet.

### Bewertung nach Qualitätskriterien

Das VRG XXIV wird gemäß REP-2010 durch das Vorranggebiet Wassergewinnung "Weißfels/Stößen", das Vorranggebiet Landwirtschaft "Gebiete um Teuchern" sowie das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Gebiete der Lützen-Hohenmölsener Platte" tangiert. In einer Entfernung von ca. 2.000 m zum VRG befinden sich der Naturpark "Saale-Unstrut-Triasland" und das WSG "Langendorfer Stollen", das LSG "Saaletal" grenzt in der Gemarkung Prititz an das VRG.

Gliedernde Landschaftselemente sind im Territorium angrenzend an das VRG nur in Teilbereichen vorhanden und werden durch die Bachtalungen der Nessa, der Rippach, und der Nautschke sowie innerhalb des VRG durch in die Landschaft eingestreute Gehölzstrukturen und Baumreihen entlang der Wegeverbindungen gebildet.

Die Umweltprüfung zum REP (2010) kommt für das VRG XXIV zu dem Ergebnis, dass das Konfliktpotenzial gegenüber den Schutzgütern als "mittel" eingestuft werden kann. Die o.g. Einstufung kann weitestgehend auch auf die geplanten WEA-Standorte übertragen werden.

### Bewertung nach Schutzkriterien

Innerhalb des unmittelbaren Untersuchungsgebietes sind keine europarechtlich geschützten Flächen, keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) vorhanden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen. Auf Grund der Errichtung der geplanten WEA auf Ackerstandorten lassen sich jedoch erhebliche Beeinträchtigungen nicht prognostizieren.

Das unmittelbare Untersuchungsgebiet tangiert im Norden das Trinkwasserschutzgebiet "Langendorfer Stollen" mit der Schutzzone III. Das Gebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 600 m zum geplanten Standort der WEA 02.

Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzgebietes lassen sich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA nicht ableiten.

Es liegen keine Gebiete vor, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, bzw. auch keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Objektbedingt ist durch die Errichtung der WEA grundsätzlich keine direkte Gefährdung der Wohnfunktion erkennbar, da die seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft definierten Mindestabstände zu Wohnbebauungen von 1.000 m eingehalten werden.

Zum Schattenwurf des Turmes ist abzuleiten, dass der weitestgehend statische bzw. nur langsam mit der Sonne wandernde Kernschatten des Turmes (sowie der Rotorblätter bei Windstille) hier hinsichtlich seiner Wirkung vernachlässigt werden kann.

Im erweiterten Untersuchungsgebiet wird die Erholungsfunktion (insbesondere das Landschaftsbild) durch die geplanten WEA unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen nur geringfügig beeinträchtigt.

Baubedingte Auswirkungen können Schallemissionen sein, die über einen normalen Baubetrieb nicht hinausgehen.

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf Menschen werden später mit den geplanten WEA spezifische Standortgutachten zu den Problemstellungen Schallimmissionen und Schattenwurf erstellt, welche der immissionsschutzrechtlichen Antragstellung beigefügt werden.

Für den vorliegenden Planfall wird jedoch im Zuge der spezifischen Betrachtung von einer Einhaltung der vorgegebenen Richtwerte ausgegangen.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass zum Schutzgut Mensch unter Einhaltung der zulässigen Grenzwerte, welche mittels Schall- und Schattengutachten nachzuweisen sind, eine geringe bis mittlere Belastung auftritt, d.h. es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben erkennbar.

Prognostizierbar ist, dass mit dem geplanten Vorhaben vor allem derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Boden, Vegetation) sowie der Artenschutz und das Landschaftsbild betroffen sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist immissionsschutzseitig nicht nötig. Die Einhaltung entsprechender Grenz- und Richtwerte wird im späteren Genehmigungsantrag mit Gutachten erfolgen.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

## **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**

Nach Prüfung der nachgereichten Unterlagen (Stand 09.05.2022) nimmt die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde wie folgt Stellung:

Die widersprüchlichen Aussagen wurden in den vorliegenden Unterlagen weitestgehend korrigiert. Die Einarbeitung der Kabelverlegungstrasse und Betrachtung hinsichtlich Einwirkungen auf den Boden sind derzeit nicht erfolgt.

Zwar stellt das Vorhaben „XXIV – Vier Berge – Teuchener Land“ aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand einen dauerhaften Eingriff in den sehr ertragreichen Boden dar und beeinflusst negativ dauerhaft die Bodenfunktionen, jedoch sind diese im Sinne des öffentlichen Interesses als nicht erheblich einzustufen.

### Begründung

Die oben genannten Maßnahmen entsprechen weitestgehend dem bodenschutzrechtlichen Minimierungsgebot für jegliche Beeinträchtigung von Böden im Sinne der §§ 1,7 BBodSchG. Im Bereich der geplanten neuen Anlagen befindet sich zwar sehr ertragreicher Boden und der Boden, welcher durch die Rückbaumaßnahmen der Landwirtschaft wieder zugeführt wird, ist durch die jahrelange Beanspruchung (Verdichtung, etc.) trotz Auflockerungsmaßnahmen in seinen Eigenschaften gestört und wird in den folgenden Jahren nicht den Ertrag liefern wie die ungestörten Böden. Aber durch die teilweise Nutzung des bestehenden Wegesystems (Beanspruchung des Bodens auf ein Mindestmaß), den vollständigen Rückbau der alten Anlagen (auch Fundamente) und im Sinne des öffentlichen Interesses kann auf eine UVP-Pflicht verzichtet werden, wenn nachfolgende Hinweise bei der weiteren Planung und Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt werden.

### Hinweise

Aufgrund der vorhandenen sehr ertragreichen Böden ist die temporäre und dauerhafte Beanspruchung der Böden auf ein notwendiges Mindestmaß gemäß §§ 1,7 BBodSchG zu beschränken.

Es sollte im weiteren Verlauf der geplanten Maßnahme, aufgrund des sehr ertragreichen Bodens, eine Mutterboden-Massenbilanz (betrifft hier Ap-Horizont, Menge, etc.) mit einer Verwendungskonzeption, in der auch die Art und der Standort der Verwertung angegeben werden, bis spätestens 4 Wochen nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlagen bzw. nach der Demontage der angegebenen Altanlagen erstellt und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die geplante Maßnahme zu einem Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung kommt. Daher ist das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) zeitnah mit einzubeziehen.

Bei zukünftigen Anträgen ist die Verlegung der Erdkabel mit zu berücksichtigen und mehr Sorgfalt auf die Richtigkeit der Antragsunterlagen zu legen.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

### **Bewertung**

**Die Errichtung und der Betrieb von 5 Windenergieanlagen erfolgt innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Vier Berge-Teucherner Land“ Vorranggebiet XXIV. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden 6 Windenergieanlagen zurückgebaut, davon 2 Windenergieanlagen im Vorranggebiet XXIV, 4 Windenergieanlagen innerhalb des Burgenlandkreises (Gemarkungen Prittitz, Osterfeld, Krauschwitz und Gröbitz). Die Raumbedeutsamkeit der Windenergieanlagen ist im Genehmigungsverfahren zu klären. Dieses Gebiet ist durch die Anzahl bestehender Anlagen und die Anlagenhöhe bereits wahrnehmbar und prägt das Landschaftsbild weithin gut sichtbar.**

**Schutzgüter nach der Anlage 3 zum UVPG sind nur mittelbar betroffen. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen werden als geeignet eingeschätzt. Die erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensierbar sind. Es wird festgestellt, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Arten und Schutzgüter zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.**

Sangerhause  
Sachgebietsleiterin

Gerster  
Sachbearbeiterin UVP